

Position des Ausschuss für Gefahrstoffe zum Verhältnis zwischen Arbeitsschutzrecht und REACH-Verordnung

Ausgangslage

Angesichts der Parallelität von Arbeitsschutzgesetzgebung und REACH¹ ergeben sich Schnittstellenprobleme, die bei der Umsetzung in der Praxis immer deutlicher werden. Dies ist insbesondere in den Mitgliedstaaten von Bedeutung, die - wie Deutschland - über ein gut differenziertes Arbeitsschutzsystem verfügen. In Übereinstimmung mit dem europäischen Arbeitsschutzrecht kommt hier der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber auch im stoffbezogenen Arbeitsschutz eine zentrale Rolle zu. Wesentliche Vorgaben dafür liefern die Gefahrstoffverordnung und das konkretisierende technische Regelwerk. Im Gegensatz dazu wird bei der REACH Verordnung dem Hersteller und Importeur die Hauptverantwortung für den sicheren Umgang mit ihren Produkten übertragen. Diese Verantwortung besteht in der Verpflichtung Informationen über die Eigenschaften von Stoffen und Gemischen zu ermitteln und die mögliche sichere Verwendungsbedingungen in den sogenannten Expositionsszenarien zu beschreiben. Diese Informationen werden anschließend vom Lieferanten durch die Sicherheitsdatenblätter an den Kunden übermittelt.

Arbeitgeber erhalten somit relevante Informationen für ihren betrieblichen Arbeitsschutz sowohl aus dem REACH –als auch aus dem Arbeitsschutz-System. Diese stehen teilweise im Widerspruch zueinander, sehr häufig ist zumindest unklar, wie die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts und die der REACH-Verordnung gleichzeitig einzuhalten und umzusetzen sind.

Grundsätzlich können auf aus den REACH-Dossiers basierenden Informationen helfen, Gefährdungsbeurteilungen zu verbessern und Schutzmaßnahmen zu optimieren. Um dieses Zusammenspiel zu fördern, hat der Ausschuss für Gefahrstoffe bereits einen Fragen-Antworten-Katalog erarbeitet, der als BekGS 409 „Nutzung der REACH-Informationen für den Arbeitsschutz“ vom BMAS veröffentlicht wurde.

Inzwischen wird aber immer deutlicher, dass es an der Schnittstelle von Arbeitsschutzrecht und REACH-Verordnung offene Fragen und Konflikte gibt.

Aus Sicht des Ausschusses für Gefahrstoffe ist die Auseinandersetzung mit der Thematik daher dringend erforderlich. Um hierzu in einen Dialog mit den am REACH-Prozess beteiligten Institutionen einzutreten soll eine Veranstaltung ags publik mit diesem Schwerpunkt ausgerichtet werden.

¹ Abkürzungen siehe Anlage

Zusammenfassung:

Den Arbeitsschutz betreffende Themen sollten primär auf Basis der Arbeitsschutzvorschriften geregelt und erst in zweiter Linie durch REACH-Regularien unterstützt werden. Eine einseitige Betrachtung alleine über REACH-Mechanismen ist dagegen nicht zielführend, da z.B. die Beurteilung der nach REACH zu implementierenden Maßnahmen auf die in der Arbeitsschutzgesetzgebung angelegten Instrumente („risk assessment“, d.h. Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers) angewiesen ist.

Aus REACH-Prozessen resultierende Arbeitsschutzprobleme sollten daher künftig nur im Einvernehmen mit DG EMPL und in Übereinstimmung mit der Arbeitsschutzgesetzgebung gelöst werden.

Um angelegte Synergien besser entwickeln zu können und Reibungsverluste zu minimieren, sollten vorhandene Regelungen und Instrumente des Arbeitsschutzes in die REACH-Regularien, insbesondere aber in die erläuternden und konkretisierenden Leitlinien einbezogen werden. Dies gilt auch für die Umsetzung durch die REACH-Institutionen und die zuständigen Behörden/Gremien der Mitgliedstaaten.

Durch diesen Vorschlag sollen explizit die europäischen REACH-assoziierten Institutionen (wie DG ENV und DG GROW sowie ECHA, ECHA Forum, CARACAL, RAC und SEAC) und die beim Arbeitsschutz eingebundenen Gremien (DG EMPL sowie SLIC, ACSH und dessen WPC und SCOEL) angesprochen werden. Auf nationaler Ebene sollen die entsprechenden regulatorischen und vollziehenden Stellen für Arbeitsschutz und REACH eingebunden werden (Bundesministerien BMAS und BMUB, UBA, BfR, BAuA-Fachbereiche 4 und 5 (BfC) sowie die Bund-Ländergremien BLAC und LASI). Als Auftakt soll auf nationaler Ebene mit diesen Institutionen im Rahmen einer Veranstaltung ags publik hierzu diskutiert werden.

Die drei wesentlichen identifizierten Fragestellungen im Arbeitsschutz sind:

1. Einhaltung der in einem Expositionsszenario übermittelten Bedingungen
2. Ableitung und Stellenwert von Grenzwerten am Arbeitsplatz
3. Auswahl der Risikomanagementmaßnahmen bei SVHC-Stoffen

1. Einhaltung der in einem Expositionsszenario übermittelten Bedingungen („Duty to apply“ gemäß REACH Art. 37/4)

Analyse:

Hersteller und Importeure geben im Sicherheitsdatenblatt an, welche Verwendungen eines registrierten Stoffes zulässig und sicher sind und unter welchen Bedingungen dies gilt. Diese Bedingungen werden in den Sicherheitsdatenblättern oder den angehängten Expositionsszenarien beschrieben.

Ist der Arbeitgeber unter REACH ein nachgeschalteter Anwender muss er feststellen, ob die Bedingungen der Expositionsszenarien, die über die im Hauptteil des Sicherheitsdatenblattes angegebenen Maßnahmen hinausgehen, einzuhalten sind. Weicht er von dem im Expositionsszenario beschriebenen Verwendungsbedingungen ab, muss er reagieren. Er kann dann im Rahmen enger Vorgaben die Verwendungsbedingungen modifizieren (scaling), den Hersteller/Importeur bitten seine Verwendung als Expositionsszenario in den Stoffsicherheitsbericht aufzunehmen oder einen eigenen Stoffsicherheitsbericht für seine Verwendung erstellen und an die ECHA übermitteln.

Aufgrund der Gefahrstoffverordnung muss der nachgeschaltete Anwender als Arbeitgeber im Rahmen seiner eigenen Gefährdungsbeurteilung ermitteln, ob seine Verwendung sicher ist oder welche Schutzmaßnahmen sie erfordert. Dabei muss er alle verfügbaren Angaben im Sicherheitsdatenblatt (ggf. einschließlich vorhandener Informationen aus den Expositionsszenarien und zu DNEL) berücksichtigen.

In der Regel sind die Methoden der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung näher an der Realität und differenzierter als die oft zur Generierung der Expositionsszenarien verwendeten Modelle. Insofern stellt die Arbeitsschutzgesetzgebung die spezifischeren Anforderungen hinsichtlich des einzelnen Arbeitsplatzes als die REACH-VO. Bei der Gefährdungsbeurteilung für seinen konkreten Arbeitsplatz kann der Arbeitgeber daher insgesamt zu dem Ergebnis kommen, dass er mit anderen als den im Expositionsszenario beschriebenen Maßnahmen die sichere Verwendung gewährleistet (z.B. weil bei seinen Arbeitsplätzen der DNEL nicht überschritten wird). Daher sollte in solchen Fällen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung Vorrang vor den Empfehlungen der Inverkehrbringer haben. Meldepflichten unter REACH sollten nicht resultieren.

Position des AGS:

Für den nachgeschalteten Anwender, der als Arbeitgeber einen Stoff an eigenen Arbeitsplätzen verwendet, sind die Bedingungen für die sichere Handhabung eines Stoffes im Rahmen des Expositionsszenarios nach der REACH-Verordnung eine Information für die Gefährdungsbeurteilung. Sie sind als Empfehlung anzusehen, müssen aber nicht unmittelbar und zwingend eingehalten werden.

DG EMPL zusammen mit DG ENV und DG GROW wird aufgefordert einen Leitfaden in Analogie zur deutschen TRGS 400 zu entwickeln, um diese Rechtsauffassung auch auf europäischer Ebene zu etablieren.

Ableitung und Stellenwert von Grenzwerten am Arbeitsplatz

Analyse:

Die REACH-Verordnung sieht in Bezug auf die menschliche Gesundheit die Ableitung von "derived no-effect-levels" (DNEL) durch den Registranten vor. Die DNEL sind für den Hersteller/Importeur der Maßstab für die Ableitung der Risiko Management Maßnahmen (RMM). Zunehmend werden durch die ECHA im Rahmen von Fragen zur REACH-Zulassung auch „Referenz-DNEL/ DMEL“ veröffentlicht, deren Bedeutung nicht durch die REACH-VO definiert sind. Detaillierte Begründungen für diese Werte sind allerdings öffentlich zugänglich.

Die nach Gefahrstoffverordnung verbindlichen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) in Deutschland sind in der TRGS 900 publiziert. Sie werden vom AGS nach den Kriterien der BekGS 901 abgeleitet. Grundlage für die Ableitung von AGW sind unter anderem die Begründungen der MAK-Kommission der DFG und die Empfehlungen des SCOEL. Beide enthalten wissenschaftliche Daten und die Gründe für die Festsetzung eines Wertes. Auch die auf europäischer Ebene verabschiedeten indikativen Arbeitsplatzgrenzwerte (IOELVs) basieren auf den Begründungen des SCOEL. Für krebserzeugende Arbeitsstoffe werden vom AGS auf der Basis des in der TRGS 910 publizierten Risikokonzeptes stoffspezifische Konzentrationswerte und Exposition-Risiko-Beziehungen (ERB) erarbeitet. Für alle nationalen Werte sind Begründungsdokumente öffentlich hinterlegt.

Die nationalen Grenzwerte aber auch die IOELVs können aus mehreren Gründen von den aus der REACH-Umsetzung erhaltenen Werten differieren, insbesondere weil die Methoden zur Ableitung unterschiedlich sind. In Sicherheitsdatenblättern werden aber beide Wertetypen zusammen aufgeführt und stellen den Adressaten vor große Anwendungsprobleme, sofern sich die Zahlenwerte unterscheiden.

Für die Registrierung von Stoffen unter REACH können Studienergebnisse generiert und als Teil der Registrierungsunterlagen übermittelt worden sein. Solche Daten sollten bei der Ableitung von AGWs berücksichtigt werden. Die REACH-Verordnung sieht darüber hinaus die Erstellung eines fortlaufenden Aktionsplans zur Stoffbewertung (CoRAP) vor. Dieser Mechanismus kann genutzt werden, um für relevante registrierte Stoffe, für die ein AGW aus Datenmangel nicht abgeleitet werden kann, den Registranten zur Übermittlung weiterer Informationen zu verpflichten.

Position des AGS:

- Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) sind die für den Arbeitgeber in Deutschland rechtsverbindlich. Steht kein AGW zur Verfügung, kann der inhalative DNEL (Arbeiter, Langzeitexposition, systemisch) für die Beurteilung, ob die getroffenen Schutzmaßnahmen ausreichen, herangezogen werden.
- Ein DMEL hat keine rechtliche Verbindlichkeit für den Arbeitgeber. Er kann jedoch in Verbindung mit dem zugrunde gelegten und kommunizierten Risiko sowie den daran geknüpften RMM zur Gefährdungsbeurteilung genutzt werden. Allerdings gibt es bislang keine verbindliche Vorgabe zur Höhe des Krebsrisikos, auf das sich der DMEL beziehen soll. Der AGS unterstützt daher die Etablierung eines einheitlichen Referenzrisikos für den Beurteilungsmaßstab von krebserzeugenden Stoffen (DMEL). Das sollte im Rahmen der ECHA-Leitlinien zu REACH unter Einbeziehung der Expertise von DG EMPL konkretisiert werden.

- Die Veröffentlichung unterschiedlicher Grenzwerte für denselben Stoff durch Gremien im Verantwortungsbereich von DG EMPL bzw. DG ENV muss vermieden werden. SCOEL/AGS/wissenschaftliche Gremien der Grenzwertsetzung sollten daher Zugriff auf die REACH-Registrierungsdaten erhalten und diese Informationen nach Möglichkeit auch nutzen. ECHA und insbesondere RAC sollten bei ihren Evaluierungen im Gegenzug die Arbeiten der genannten Gremien beachten.
- Stellt der AGS für einen registrierten Stoff fest, dass ein AGW aus Datenmangel nicht abgeleitet werden kann, sollte ggf. die Aufnahme des betreffenden Stoffes in den fortlaufenden Aktionsplan zur Stoffbewertung (CoRAP) vorgeschlagen werden, um auf diese Weise Datenlücken mittelfristig zu schließen.

2. Auswahl der Risikomanagementmaßnahmen bei SVHC-Stoffen

Analyse:

Unbenommen von schon bestehenden Vorgaben zum Arbeitsschutz kann die Identifizierung von Stoffen als SVHC kann zu weiteren Regelungsaktivitäten führen, insbesondere die Zulassung oder Beschränkung der Stoffe. Dies gilt auch, wenn ausschließlich ein Risiko im Arbeitsschutz und nicht für Verbraucher und Umwelt identifiziert wurde (beispielsweise die Zulassung von Chrom(VI)-Verbindungen).

Die Identifizierung eines SVHC-Stoffes erfolgt über die intrinsischen Eigenschaften der Stoffe. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens werden für die Priorisierung zusätzliche Kriterien, insbesondere die Anwendungsbreite und die Verwendungsmenge herangezogen. Vor einem Beschränkungsverfahren muss geprüft werden, ob von der zu regelnden Verwendung ein unzulässiges Risiko ausgeht.

REACH und Arbeitsschutz folgen jedoch unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben, so dass Grenzwerte unterschiedlicher Höhe resultieren können, die beide für sich die angemessene Beherrschung der Gefährdung in Anspruch nehmen. Die gesundheitsbasierten europäischen Arbeitsschutzgrenzwerte (IOELVs) sind auf europäischer Ebene nicht harmonisiert, d.h. die Mitgliedstaaten haben prinzipiell das Recht, auch einen höheren Wert zu setzen. Die verbindlichen europäischen Grenzwerte (BOELVs) enthalten demgegenüber in der Regel Machbarkeitsfaktoren.

Prinzipiell können Verwendungen von Stoffen nach REACH Artikel 58(2) von der Zulassungspflicht ausgenommen werden, wenn das Risiko hierbei ausreichend beherrscht wird. Angewendet wurde diese Ausnahme mit Bezug auf Arbeitsschutzvorgaben bisher jedoch nicht, da zwar prinzipiell geeignete europäische Arbeitsschutzvorschriften existieren, aber für in Betracht kommende Stoffe spezifische bindende Grenzwerte auf Gemeinschaftsebene fehlen. Ausnahmen sind jedoch dann denkbar, wenn bei der Anwendung der Grenzwerte von einer angemessenen Beherrschung des Risikos ausgegangen werden kann.

Dies ist für Schwellenkanzerogene der Fall, wenn bei der Festlegung eines BOELV für einen solchen Stoff allein die Wirkschwelle zugrunde gelegt und auf eine Anhebung des so abgeleiteten Wertes aufgrund technischer Daten verzichtet wird.

Für Stoffe, für die ein IOELV existiert, kommt eine Ausnahme gemäß Art. 58 (2) REACH-Verordnung insbesondere dann in Frage, wenn:

- für den Stoff in keinem der Mitgliedstaaten ein nationaler Wert implementiert ist, der den IOELV überschreitet;
- die rechtliche Verbindlichkeit national implementierter IOELV - besonders im Hinblick auf Konsequenzen bei Überschreitung der Werte - geklärt ist. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Regelungen zur obligatorischen Verwendung von Atemschutz;
- der Stoff nicht hautresorptiv ist oder die fraglichen Verwendungen zu keiner problematischen dermalen Exposition führen;
- der IOELV auch die reproduktionstoxischen Eigenschaften abdeckt.

Beispiel:

Erhellend sind die vorgesehenen Beschränkungen von DMF und NMP (beide hautresorptiv und reproduktionstoxisch): Für sie liegen auf nationaler Ebene (in einigen Mitgliedstaaten) gesundheitsbasierte Luftgrenzwerte vor. Zudem gibt es in Deutschland konkrete Beurteilungsregeln (TRGS 402) und die dermalen Gefährdungen können durch Maßnahmen entsprechend der TRGS 401 vermieden werden. Diese nationale Lösung hat jedoch kein Pendant auf europäischer Ebene – das europäische Arbeitsschutzrecht gibt nur Mindestanforderungen vor.

- Die Festlegung von DNEL in der vorgesehenen Beschränkung nach REACH erfolgt ohne erläuternde Angaben, wie die Einhaltung solcher DNEL kontrolliert werden kann und welche Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Auch die Angabe eines dermalen DNEL in der vorgesehenen Beschränkung macht nur Sinn, wenn auch eine Messmöglichkeit gegeben ist. Andernfalls kann diese Vorgabe zu einer präventiven Handschuhtragepflicht führen, die sich aufgrund der Feuchtarbeit nachteilig auf den Arbeitsschutz auswirkt. Daher sollten entsprechende Vorgaben immer durch ein arbeitschutzbezogenes technisches Regelwerk begleitet werden, das es zwar in Deutschland, aber nicht auf europäischer Ebene gibt.

Position des AGS:

- Auf Gemeinschaftsebene sollten zügig durch DG EMPL Grenzwerte für möglichst viele SVHC-Stoffe erlassen werden, die an Arbeitsplätzen vorkommen. Der AGS unterstützt die hierzu bereits angelaufenen Initiativen in der WPC explizit.
- Die REACH-Behörden sollten die im Rahmen der CAD festgelegten gesundheitsbasierten Grenzwerte als geeignete Maßstäbe zur Ableitung von Schutzmaßnahmen im Arbeitsschutz unter den oben genannten Bedingungen gemäß Artikel 58(2) akzeptieren.
- Für krebserzeugende Stoffe sind bindende Grenzwerte auf EU-Ebene zu erlassen, bei denen die quantifizierten Krebsrisiken berücksichtigt werden. Dazu ist eine Risikomethodik zu etablieren.
- Um diese Grenzwerte richtig zu überwachen und die für den Arbeitsschutz geeigneten Schutzmaßnahmen ableiten zu können, sollten auf EU-Ebene zusätzlich Good Practice Guidances veröffentlicht werden, die sich auf die schon vorhandenen nationalen Regelwerke stützen sollten.

Anlage:

Vergleich REACH-VO und CAD/CMD

Nach Artikel 2(4) der REACH-VO gilt die CAD/CMD unbeschadet der Arbeitsschutzregelungen in der Gemeinschaft. Die folgende Tabelle betrachtet Schnittstellen, bei denen Klärungs- und Konkretisierungsbedarf besteht hinsichtlich des Weitergeltens/ Vorrangs der Arbeitsschutzgesetzgebung vor den REACH Bestimmungen

	Thema	REACH	CMD/CAD	Lösungsvorschläge
1	Anwendungsbereich	Pflichten beziehen sich primär auf registrierte Stoffe (als solche und in Gemischen)	Pflichten für alle Stoffe, auch in Art.2 von REACH ausgenommene Stoffe, Gemische sowie freigesetzte Stoffe und Zersetzungsprodukte	Zersetzungsprodukte (Reaktionsprodukte bei den Anwendungen) auch unter REACH betrachten, wenn Verdachtsmomente für Gefährdungen vorliegen
2	Schutzziel	Stoffe dürfen für bestimmte Verwendungen nicht / nur bedingt eingesetzt werden	Arbeitnehmer sollen bei Tätigkeiten mit den Stoffen geschützt werden	Definition von konkreten Bedingungen (Best Practice), die den Schutz der Beschäftigten beschreiben
3	Beurteilungsmaßstäbe Arbeitsplatz	DNEL (DMEL) werden vom Registranten als Beurteilungsmaßstab zum Nachweis einer sicheren Verwendung von registrierten Stoffen in Mengen über 10t/a abgeleitet. Referenz-DNEL werden vom RAC für SVHC abgeleitet	OEL/ AGW; werden von wissenschaftlichen Gremien abgeleitet und nach nationalen Verfahren (unter Mitwirkung der Sozialpartner) implementiert	Tätigkeiten an Arbeitsplätzen werden auf Basis der OEL /AGW beurteilt. Nichteinhaltung AGW wird sanktioniert. DNEL dienen als Beurteilungswert für Expositionsszenarien. Einhaltung des DNEL am Arbeitsplatz von REACH nicht explizit gefordert.
4	„Betreuung“ von Beurteilungsmaßstäben	DNEL liegen in der Verantwortung der Registranten	SCOEL/nationale OEL werden regelmäßig überprüft	
5	Beschränkung (Restriktion) und Bezugnahme auf Referenz DNELs	RMM des M/I auf Basis eines Referenz- DNEL (für die inhalative Belastung) als Beschränkungsmaßnahme in Diskussion	Die Gefährdungsbeurteilung nach CAD greift nicht, da REACH-Vorgaben nicht zum Geltungsbereich der CAD gehören	Rein auf AS Maßnahmen ausgerichtete Probleme sollten nur unter REACH geregelt werden, wenn sie zielgerichtet auch über REACH umgesetzt werden können. Das Initiativrecht sollte auf AS Seite liegen
6	Beurteilungsmaßstäbe und Zulassung	Referenz-DMEL werden bei Zulassungsdiskussionen als Maßstab für die SEA verwendet	National: Risikokzept und Schutzmaßnahmen TRGS lösen viele Probleme	„Einhaltung demonstriert – Zulassung garantiert“
7	Prinzip der Bewertung der potentiellen Gefährdungen am Arbeitsplatz	„Risk Assessment“ Bewertung meist anhand von Modellen und mehr oder weniger generischen Kategorien, keine Wirksamkeitskontrolle	„Gefährdungsbeurteilung“ Beurteilung der Tätigkeiten unter spezifischen Arbeitsplatzbedingungen, Wirksamkeitskontrolle gefordert	Faktoren zur Wirksamkeit von Techniken unter REACH z.T. willkürlich
8	Reprotox Stoffe: fruchtschädigende Stoffe	R Eigenschaft ist eine Basis für Stoffpriorisierung für Zulassung	Umgang mit diesen Stoffen berührt immer auch die Vorgaben der MutterschutzRL	Stoffe mit Schwellenwert sollten unter 58/2 erfasst werden: Grenzwert ist ausreichend, wenn die reproduktionstoxischen Wirkungen berücksichtigt wurden

	Thema	REACH	CMD/CAD	Lösungsvorschläge
9	Verwendungsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen (= Bedingungen)	werden vom Registranten im Stoffsicherheitsbericht auf der Grundlage von Expositionsszenarien beschrieben	werden aufgrund von Mindeststandards vom Arbeitgeber festgelegt	Verwendungsbezogene Bedingungen der Expositionsszenarien sind eine Informationsquelle für die Gefährdungsbeurteilung. Sie brauchen für den Arbeitsschutz nicht 1:1 umgesetzt werden Keine „Duty to apply“ (Art 37(4)) für verwendungsbezogene Bedingungen des ES
10	Komplexität des ES	Bedingungen des ES werden mit wenig flexiblen Parametern beschrieben	Maßnahmen und Bedingungen, die bei der Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden, können detailliert und spezifisch sein	
11	Umsetzung der ES aus den SDB im Betrieb	Prüfung, ob die eigenen Bedingungen durch die Bedingungen des Expositionsszenariums abgedeckt sind, ist verpflichtend (es gibt ES allerdings nur für Stoffe)	SDB sind eine Informationsquelle im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Erfolg von Maßnahmen wird „vor Ort“ kontrolliert	
12	Abweichen von den Bedingungen des ES	Möglich, insbes. im Rahmen von Scaling. Bei Abweichung von den Bedingungen des Expositionsszenariums können umfangreiche Verpflichtungen auf den nachgeschalteten Anwender zukommen, wenn er keinen der Ausnahmetatbestände anwenden kann	Möglich, solange bei vorhandenem AGW dieser eingehalten ist ggf. sogar notwendig, wenn - im Expositionsszenarium die Reihenfolge der Schutzmaßnahmen nicht beachtet wurde	möglich, solange bei vorhandenem AGW dieser eingehalten ist ggf. sogar notwendig, wenn im Expositionsszenarium die Reihenfolge der Schutzmaßnahmen nicht beachtet wurde.
13	Rangfolge der Schutzmaßnahmen	Nur in den Guidance genannt	Grundprinzip, in AgentenRL verankert	Sollte stärker unter REACH verankert werden
14	Isolierte Zwischenprodukte	Registrierung unter Annahme von SCC, die eingehalten werden müssen	Keine Unterscheidung in Produktkategorien beim Arbeitsschutz, Maßnahmen nach GefB	Verhältnismäßigkeit der Schutzmaßnahmen wird unter REACH nicht betrachtet
15	Stoffbewertung	DNEL werden nach Vorgaben und unter Betrachtung der existierenden Datenlage bewertet	Vorschläge für IOELV werden von SCOEL nach Vorgaben und unter Betrachtung der existierenden Datenlage bewertet	Methoden der Stoffbewertung sollten vereinheitlicht werden

Abkürzungen

ACSH	Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
AGS	Ausschuss für Gefahrstoffe
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BekGS	Bekanntmachung für Gefahrstoffe
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BfC	Bundesstelle für Chemikalien
BLAC	Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BOELV	Binding Occupational Exposure Limit Value
CAD	Chemical Agents Directive 98/24/EC
CARACAL	Competent Authority on REACH and Classification And Labelling
CLP	Regulation on classification, labelling and packaging of substances and mixtures, Regulation EC No 1272/2008
CMD	Carcinogens and Mutagens Directive
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DG EMPL	Department General Employment
DG ENV	Department General Environment
DG GROW	Department General Growth
DMEL	Derived Minimal Effect Level
DMF	Dimethylformamide
DNEL	Derived No-Effect Level
ECHA	European Chemicals Agency
ERB	Exposition-Risiko-Beziehung
ES	Exposure Scenario
eSDS	Extended Safety Data Sheet
IOELV	Indicative Occupational Exposure Limit Value
LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
NMP	N-Methyl-2-pyrrolidon
OEL	Occupational Exposure Limit
RAC	ECHA Risk Assessment Committee
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals
RMO	Risk Management Option
RMM	Risk Management Measure
SCC	Strictly Controlled Conditions
SCOEL	Scientific Committee on Occupational Exposure Limits
SEAC	ECHA Socioeconomic Assessment Committee

SLIC	Senior Labour Inspectors Committee
SVHC	Substances of very High Concern
TRGS	Technische Regel für Gefahrstoffe
WPC	Working Party Chemistry des Beratenden Ausschusses